

Stationen eines Asylbewerbers

Ministerium für Integration
19. März 2015

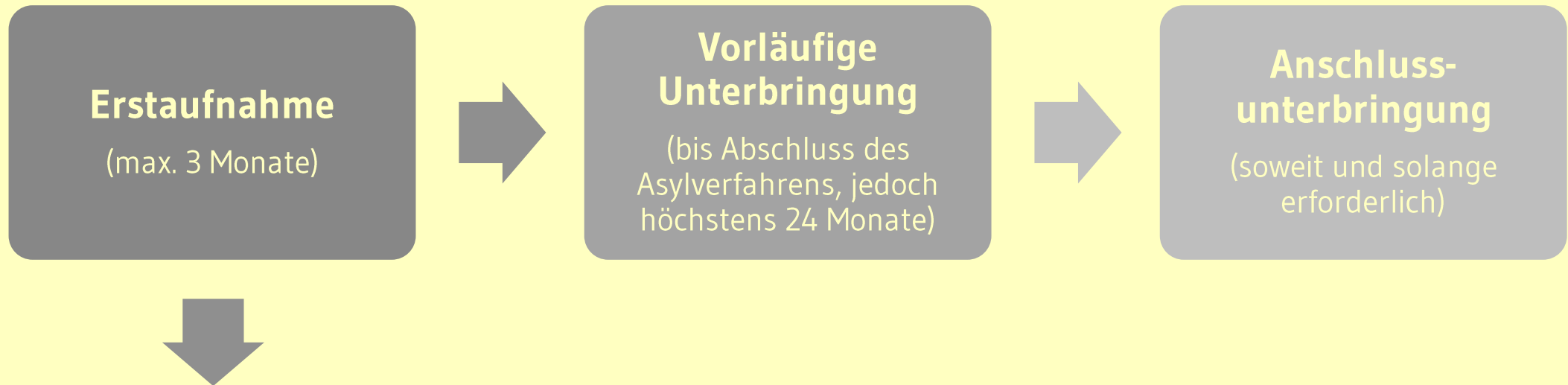


Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION

Stationen eines Asylbewerbers

- Verfahrensschritte Land/Kommunen -



Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA):

- Registrierung
- erkennungsdienstliche Behandlung
- ggf. Verteilung in anderes Bundesland
- Gesundheitsuntersuchung
- nach höchstens drei Monaten Zuteilung und Weiterleitung in die Stadt- und Landkreise nach Einwohnerschlüssel (vorläufige Unterbringung)

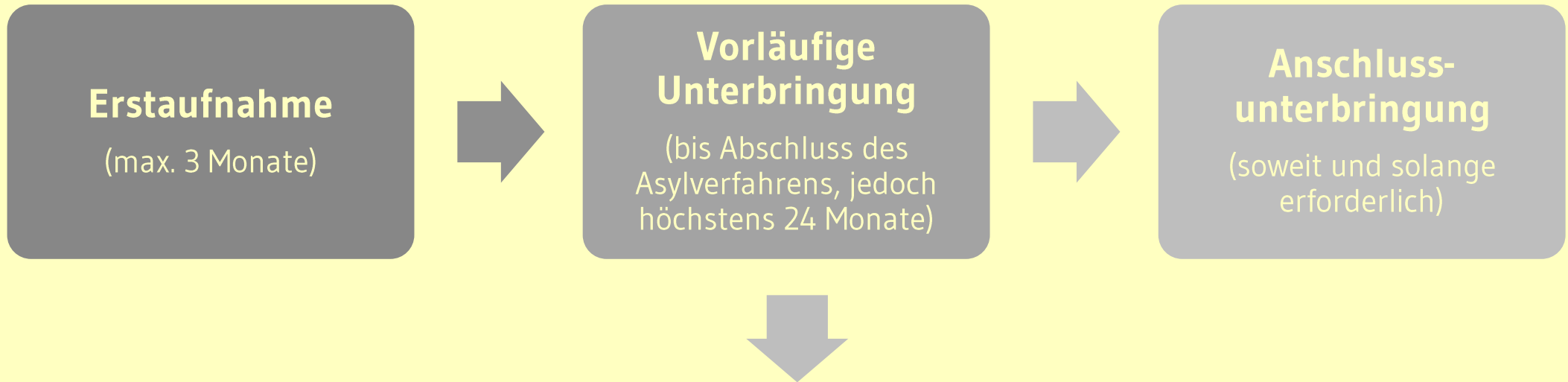


Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION

Stationen eines Asylbewerbers

- Verfahrensschritte Land/Kommunen -

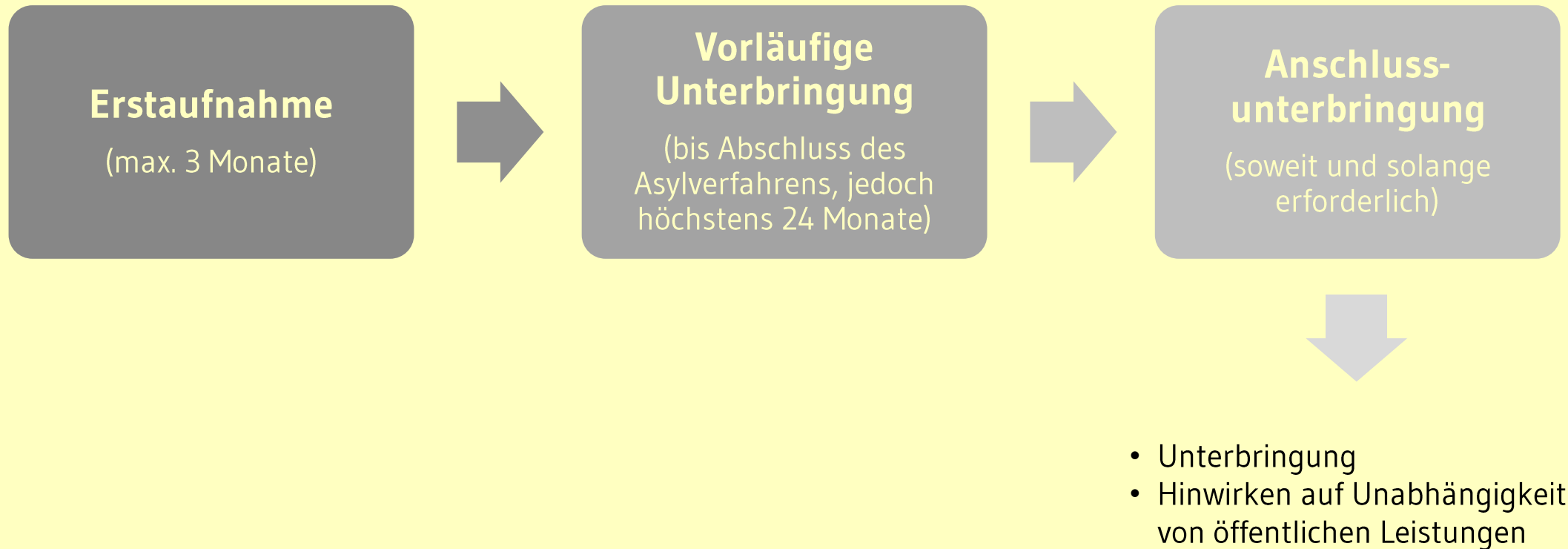


- Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen
- Versorgung und Sozialbetreuung durch untere Aufnahmebehörde
- nach höchstens 24 Monaten Weiterverteilung in die kreisangehörigen Gemeinden grundsätzlich nach Einwohnerschlüssel (Anschlussunterbringung)



Stationen eines Asylbewerbers

- Verfahrensschritte Land/Kommunen -



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION

Stationen eines Asylbewerbers

- Verfahrensschritte Land/Kommunen -

Erstaufnahme

(max. 3 Monate)



Vorläufige Unterbringung

(bis Abschluss des
Asylverfahrens, jedoch
höchstens 24 Monate)



Anschluss- unterbringung

(soweit und solange
erforderlich)

Landeserstaufnahmeeinrichtung
(LEA):

- Registrierung
- erkennungsdienstliche
Behandlung
- ggf. Verteilung in anderes
Bundesland
- Gesundheitsuntersuchung
- nach max. drei Monaten
Zuteilung und Weiterleitung in
die Stadt- und Landkreise nach
Einwohnerschlüssel (vorläufige
Unterbringung)

- Unterbringung in
Gemeinschaftsunterkünften
oder Wohnungen
- Versorgung und
Sozialbetreuung durch
untere Aufnahmebehörde
- nach höchstens 24 Monaten
Weiterverteilung in die
kreisangehörigen
Gemeinden grundsätzlich
nach Einwohnerschlüssel
(Anschlussunterbringung)

- Unterbringung
- Hinwirken auf
Unabhängigkeit von
öffentlichen Leistungen



Baden-Württemberg

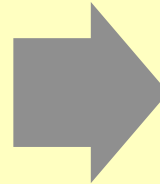
MINISTERIUM FÜR INTEGRATION

Stationen eines Asylbewerbers

- Asylverfahren -

**BAMF - Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge**

Asylantragstellung, Prüfung Dublin-
Verfahren, Anhörung, Entscheidung



ggf **Verwaltungsgericht**

Klageverfahren und vorläufiger
Rechtsschutz

Falls Schutzgewährung: **Bleiberecht** bzw. **befristetes Aufenthaltsrecht**

Falls Ablehnung: grundsätzlich **Ausreisepflicht**

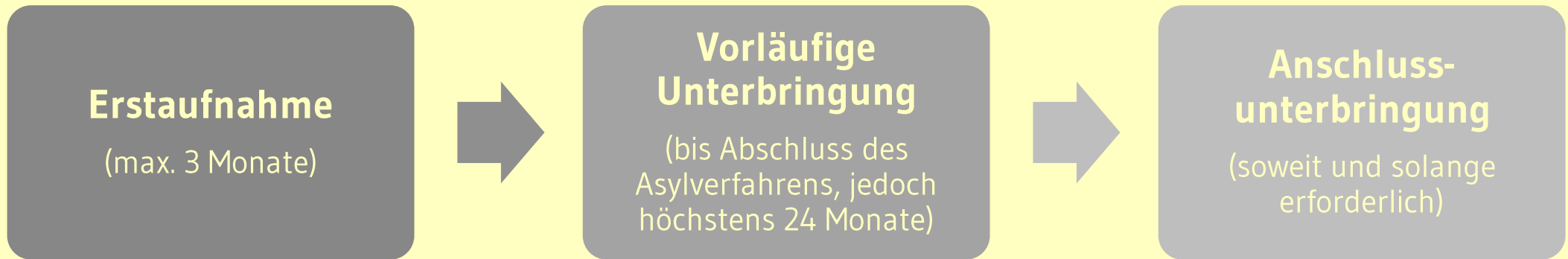


Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION

Stationen eines Asylbewerbers

- Aufenthaltsstatus -



Aufenthaltsgestattung

- mit dreimonatiger Residenzpflicht, danach Bewegungsfreiheit im Bundesgebiet
- Wohnsitzbeschränkung

Falls Ablehnung (BAMF, ggf VerwG):

- Freiwillige Ausreise bzw. Abschiebung
- ggf. vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung), z.B. bei Abschiebungshindernissen

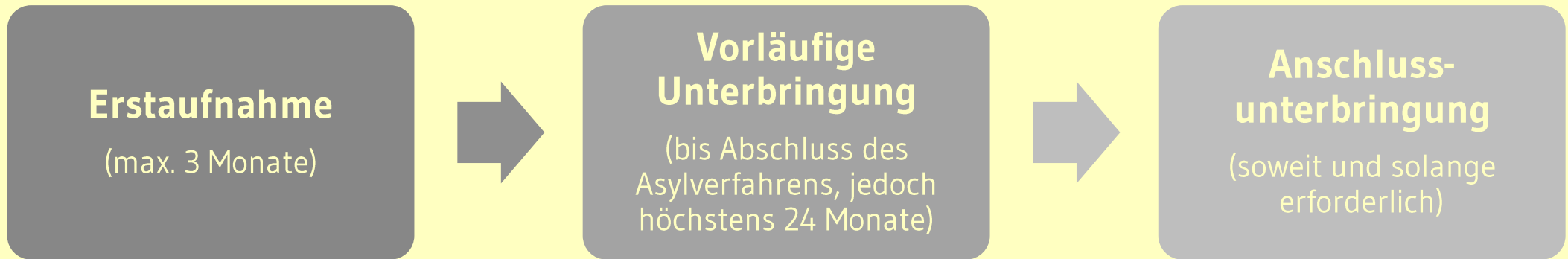
Falls Schutzgewährung (BAMF, ggf VerwG):

- Aufenthaltserlaubnis
- Wohnsitzbeschränkung, soweit Bezug öffentlicher Leistungen



Stationen eines Asylbewerbers

- Arbeitserlaubnis -



- Dreimonatiges Arbeitsverbot
- Danach Erwerbstätigkeit grundsätzlich zulässig, jedoch Vorrangprüfung zugunsten bevorzogter Arbeitssuchender
- Nach 15 Monaten grundsätzliche Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt
- Ggf. individuelles Arbeitsverbot bei Täuschungen oder z.B. bei mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung



Stationen eines Asylbewerbers

- Leistungsansprüche -

Erstaufnahme

(max. 3 Monate)

Sachleistungen und
Taschengeld

Erste 15 Monate: Grundleistungen und eingeschränkte Gesundheitsleistungen nach AsylbLG

Bei Aufenthaltserlaubnis: im Bedarfsfall unmittelbar Leistungen nach SGB (mit Ausnahme befristeter humanitärer Aufenthalte: AsylbLG)

Vorläufige Unterbringung

(bis Abschluss des
Asylverfahrens, jedoch
höchstens 24 Monate)

Unterkunft und grundsätzlich Geldleistungen

Nach 15 Monaten: im Bedarfsfall Leistungen analog SGB einschl. Leistungskatalog GKV

Anschluss- unterbringung

(soweit und solange
erforderlich)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION